

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

gegen das Einbringen (Verwenden) von Glasgebinde in die Uferbereiche des Bodensees

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2006 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs. 1 lit.a Z. 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 16.6.2006) farbig ausgewiesenen Bereiche des Bregenzer Bodensee- bzw. Achufers. Seeseitig bzw. bregenzeracheseitig sind die Flächen jeweils durch die gegebene Wasserstandslinie begrenzt.

§ 2 Verbote

Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst sind verboten.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind

-- das Einbringen von Glasgebinde zum Zwecke der Belieferung von Wasserfahrzeugen in den Hafenanlagen


-- das Einbringen und Verwenden von Glasgebinde im Rahmen von Veranstaltungen, wenn dies von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt wurde

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Linhart'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

Bregenz, am 16.6.2006